

GEÄNDERTE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES DIENSTES WHATSAPP

Informationen zum Datenschutz | Juni 2021

Vor dem Hintergrund der aktuell von Facebook durchgesetzten Änderung der Nutzungsbedingungen für WhatsApp bietet sich eine Neubewertung der Frage an, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Dienst datenschutzkonform in Unternehmen genutzt werden kann.

1. Übermittlung von Kontaktdaten in die USA

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WhatsApp differenzieren zwischen der privaten Nutzung des Dienstes einerseits und dessen dienstlicher Nutzung andererseits. Jegliche Nutzung des Dienstes zu nicht privaten Zwecken ist nach den AGB des Dienstes eigentlich erlaubnispflichtig; bislang wird die Einhaltung dieser Vorgabe jedoch weder überprüft noch durchgesetzt.

Zusätzlich stellen sich bei dem Einsatz von WhatsApp verschiedene datenschutzrechtliche Probleme. Durch die Installation von WhatsApp erteilt der Nutzer typischerweise der WhatsApp-Applikation die Berechtigung, die Kontaktdaten des eingesetzten Mobilgeräts auszulesen. Die im Adressbuch gespeicherten personenbezogenen Daten, also vor allem Telefonnummern, werden dann in regelmäßigen Abständen an die WhatsApp-Server in den USA übermittelt. Letztlich initiiert der Anwender durch die Installation und weitere Nutzung von WhatsApp also eine andauernde Übermittlung der im Adressbuch gespeicherten Daten in die USA.

Soweit im Adressbuch auf dem Mobilgerät eines Mitarbeiters dienstliche Kontaktdaten hinterlegt sind, ist in aller Regel das Unternehmen für die Verarbeitung dieser personenbezogenen (Kontakt-) Daten verantwortlich. Folglich kann es dem Unternehmen zugerechnet werden, wenn ein Mitarbeiter durch die Installation von WhatsApp die Daten in die USA überträgt. Da regelmäßig keine Einwilligung aller gespeicherten Kontakte in eine solche Übertragung der Daten vorliegt und auch keine anderweitige Rechtsgrundlage ersichtlich ist, stellt die Installation von WhatsApp letztlich eine rechtswidrige Datenverarbeitung der gespeicherten Kontaktdaten dar. Der Datenschutzverstoß kann daher theoretisch zur Verhängung von Bußgeldern führen und auch Schadenersatzansprüche der Betroffenen begründen. Bislang sind jedoch keine aufsichtsbehördlichen Bußgeldverfahren in diesem Kontext bekannt.

Neben der Frage der mangelnden Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 16.07.2020 über die datenschutzrechtlichen Anforderungen an internationale Datentransfers ([Schrems II](#)) äußerst fraglich sein dürfte, ob die Standardvertragsklauseln, mit deren Hilfe Facebook Datentransfers in die USA rechtlich absichern möchte, zu diesem Zweck ausreichend sind.

2. Aktuelle Änderung der Nutzungsbedingungen

Die angekündigte Änderung der Nutzungsbedingungen von WhatsApp, die zum 15.05.2021 in Kraft treten sollte, bezieht sich primär auf die erweiterten Funktionen des Dienstes WhatsApp Business und soll den gewerblichen Nutzern von WhatsApp insbesondere die Einrichtung eines Kundenservices sowie die Integration von WhatsApp in ihr Unternehmerprofil bei Facebook und Instagram erleichtern.

Soweit mit der Änderung der Nutzungsbedingungen auch eine Anpassung der Datenschutzrichtlinie von Facebook verbunden ist, soll diese Anpassung grundsätzlich nicht für Nutzer des Dienstes in der EU gelten – so jedenfalls die Aussage von Facebook. Gleichwohl sehen die geänderten Nutzungsbedingungen die Speicherung und weitere Verarbeitung folgender Daten durch Facebook und weitere, nicht näher benannte Unternehmen vor:

WhatsApp-Kontoinformationen und Telefonnummer

Transaktionsdaten (in Indien können Nutzer beispielsweise Geld per WhatsApp überweisen)

Informationen zu Interaktionen

Informationen zum Mobilgerät

sog. dienstbezogene Informationen

IP-Adressen

Standortinformationen

„andere Informationen“, die mit der Erlaubnis des Nutzers erfasst wurden.

Hierzu heißt es in einem offiziellen Statement von Facebook: „WhatsApp arbeitet auch mit den anderen Facebook-Unternehmen zusammen und teilt Informationen mit diesen, damit sie uns dabei helfen können, unsere Dienste zu betreiben, bereitzustellen, zu verbessern, zu verstehen, anzupassen, zu unterstützen und zu vermarkten.“ Jedoch sollen die zu diesen Zwecken verarbeiteten Daten keinen anderen Zwecken zugeführt werden, etwa der Produktverbesserung oder Schaltung von personalisierten Anzeigen bei Facebook und seinen Diensten mithilfe dieser Daten. Letztlich kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, welche Datenverarbeitungsprozesse Facebook tatsächlich mit den mittels WhatsApp generierten Daten anstößt.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat am 11.05.2021 eine [Dringlichkeitsanordnung](#) erlassen, die der Facebook Ireland Ltd. verbietet, personenbezogene Daten von WhatsApp zu verarbeiten, soweit dies zu eigenen Zwecken erfolgt. Aufgrund des beschränkten Zeitrahmens der Anordnung im Dringlichkeitsverfahren von lediglich drei Monaten wird der HmbBfDI eine Befassung durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) beantragen, um eine Entscheidung auf europäischer Ebene insoweit herbeizuführen.

3. Zusammenfassung

Unternehmer sollten ihren Mitarbeitern den Einsatz von WhatsApp auf Dienstgeräten möglichst untersagen. Ein generelles Verbot der Installation hat den Vorteil, dass dann jedenfalls keine Daten über die Applikation in die USA übertragen werden. Soweit sich Unternehmen für ein solches Verbot entscheiden, sollte das Verbot stichprobenartig überprüft werden. Anderenfalls kann den Unternehmen vorgeworfen werden, sie würden das Verbot nicht ernsthaft durchsetzen wollen und die Datenübermittlung dulden.

Als Alternative zum vollständigen Verbot ist es möglich, den Einsatz von WhatsApp zu gestatten, aber dafür den Einsatz des Adressbuchs auf dem eingesetzten Mobilgerät zu verbieten bzw. die Synchronisation des Adressbuchs auf dem Mobilgerät zu deaktivieren. Soweit im Adressbuch keine personenbezogenen Daten gespeichert sind, werden von dort auch keine Daten in die USA übermittelt. Dies verhindert jedoch nicht die Erhebung von Meta-Daten, wie sie Facebook künftig plant und die durch die Änderung der Nutzungsbedingungen abgesichert werden sollen.

Eine weitere Alternative besteht darin, dass WhatsApp der Zugriff auf das Adressbuch verweigert wird, indem das Adressbuch in einen isolierten Bereich des Mobilgeräts, eine sogenannte „Sand-

box“, ausgegliedert wird. Für die Umsetzung dieser technisch anspruchsvolleren Lösung kann es aber erforderlich sein, die eingeschränkten Benutzerrechte des Mobilgeräts zu übergehen (sog. „Rooten“). Auch diese Variante verhindert jedoch nicht die Erhebung und weitere Verarbeitung von Meta-Daten, wie sie Facebook künftig plant und die durch die Änderung der Nutzungsbedingungen abgesichert werden soll.

Soweit Mitarbeiter ihre Privatgeräte auch für dienstliche Zwecke nutzen und WhatsApp auf diesen installiert ist, droht ebenfalls eine Übermittlung der gespeicherten Kontaktdaten in die USA. Ein Verbot bestimmter privater Applikationen wie WhatsApp auf den Privatgeräten der Mitarbeiter wird der Arbeitgeber wohl nicht (rechtswirksam) durchsetzen können. Unternehmen sollten stattdessen durch Weisungen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine dienstlichen Kontaktdaten auf den privaten Geräten speichern.

Der datenschutzkonforme Einsatz von WhatsApp ist bislang nur dann möglich, wenn die Datenweitergabe an WhatsApp ausgeschlossen wird. Dies kann bislang dadurch erfolgen, dass keine personenbezogenen Daten des Unternehmens in den Adressbüchern der eingesetzten Mobilgeräte gespeichert werden. Hiermit geht aber zwingend ein gewisser Komfort bei der Nutzung von WhatsApp verloren. Sollte die Änderung der datenschutzrelevanten Nutzungsbedingungen von WhatsApp durch den EDSA nicht unterbunden werden, verbleibt nach der Aktualisierung der Nutzungsbedingungen durch Facebook aber weiterhin das Problem der Erhebung von Meta-Daten – die auch personenbezogene Daten darstellen. Die Erhebung solcher Daten kann aber möglicherweise dann nicht mehr dem Arbeitgeber zugerechnet werden.

Dr. Laura Schulte / Dr. Sebastian Meyer



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Laura Schulte
Rechtsanwältin

T +49 521 96535 - 883
F +49 521 96535 - 113
M laura.schulte@brandi.net

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar mit Amtssitz in Bielefeld
Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 113
M sebastian.meyer@brandi.net

